

Geschäftsordnung

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 20. März 2015

Inhalt:

1. Gültigkeit.....	2
2. Nutzung von Vereinseinrichtungen.....	2
3. Gebührenordnung.....	2
4. Platzordnung für Heppenheim.....	3
5. Platzordnung für Lampertheim.....	4
6. Arbeitseinsätze.....	5
7. Sonstiges.....	6

1. Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung regelt die Abläufe der Vereinstätigkeiten des Wassersportvereins Bergstraße-Lampertheim e.V., im Nachfolgenden ‚Verein‘ genannt. Sie ist für alle Mitglieder verbindlich.

Diese Geschäftsordnung erlangt Gültigkeit nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Zustimmung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Diese Geschäftsordnung ergänzt die für den Verein gültige Satzung. Im Falle von Widersprüchen zur Satzung gilt die Satzung.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die einen Bootsliegeplatz und/oder einen Wohnwagenstellplatz haben oder die Vereinsanlagen zur Ausübung des Bootssports nutzen.

Der Vorstand kann für bis zu ein Jahr Gastmitglieder aufnehmen.

2. Nutzung von Vereinseinrichtungen

Die Bootshäuser stehen satzungsgemäß allen Mitgliedern, die sonstigen Anlagen, Gerätschaften und die Vereinsboote den aktiven und jugendlichen Mitgliedern zur Verfügung. Das Eigentum des Vereins ist sachgemäß und schonend zu behandeln. Hunde dürfen mitgebracht werden, müssen aber an der Leine gehalten werden.

Anlässlich von Vereinsveranstaltungen, welche den satzungsgemäßen Zielen des Vereins dienlich sind, kann vom Vorstand oder seinen Beauftragten eine Nutzung der Vereinseinrichtungen durch ein einzelnes Mitglied eingeschränkt oder untersagt werden.

Die Zuteilung von Liege- und Stellplätzen für Boote und Wohnwagen erfolgt durch Vorstandsbeschluss nach Antrag des entsprechenden Mitglieds. Hierzu ist der zuständige Zeugwart zu hören. Bei der Zuteilung werden neben den Wünschen der betroffenen Mitglieder auch Vereinsinteressen sowie die geltende Satzung berücksichtigt.

Das Vereinsmitglied ist für die Pflege des ihm zugewiesenen Liege- oder Stellplatzes verantwortlich. Der Vorstand behält sich vor, eine getroffene Zuteilung rückgängig zu machen, wenn eine solche Pflege trotz Aufforderung nicht erfolgt.

Nichtgenutztes Gerät ist vom Eigentümer vom Vereinsgelände zu entfernen.

Die Ausbildungstätigkeit der Segelschule Bergstraße liegt auch im Interesse des Vereins. Zur Nutzung der Vereinseinrichtungen in Heppenheim durch die Segelschule trifft der Vorstand eine Nutzungsvereinbarung, welche den Bedürfnissen beider Seiten gerecht wird.

3. Gebührenordnung

Mitgliedsbeiträge:

Mitglieder zahlen folgende Jahresbeiträge:

Aktive und passive Mitglieder:	100,00 €
Jugendliche (unter 18 Jahre), Mitglieder bis 21 Jahre, Schüler u. Studenten bis 26 Jahre:	50,00 €
Schwerstbehinderte (80% Behinderungsgrad) mit Ausweis:	50,00 €
Partner der Mitglieder:	50,00 €

Ab dem zweiten Kind einer Familie beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 25,00 € pro Kind.

Die Voraussetzung zur Zahlung des reduzierten Beitrags für Schüler und Studenten ab 21 Jahre ist jährlich nachzuweisen.

Für Liege- und Stellplätze sind folgende Jahresbeiträge zu entrichten:

Landliegeplätze	40,00 €
Stegplätze (in Lampertheim)	150,00 €
Wohnwagen- Stellplätze (in Lampertheim)	125,00 €

Neu in den Verein eintretende Mitglieder zahlen folgende Aufnahmegebühren:

Aktive Mitglieder	50,00 €
Für Landliegeplatz	120,00 €
Für Stegplatz	300,00 €
Für Wohnwagen-Stellplatz	130,00 €

Jugendmitglieder sind auch ab Volljährigkeit von Aufnahmegebühren für Mitgliedschaft und Landliegeplatz in Heppenheim befreit.

Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen aller Art befreit.

Gastmitglieder zahlen den bei einer ordentlichen Mitgliedschaft fälligen Beitrag und leisten entsprechende Arbeitsstunden.

Der Kassenwart erstellt jährlich für jedes Mitglied bzw. jede Mitgliedsfamilie eine Beitragsrechnung.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden (siehe Kap. 6) zahlen zur Arbeitsleistung verpflichtete Mitglieder einen Betrag von 25,00 € pro Stunde. Der tatsächlich zu zahlende Betrag wird für jedes zur Arbeitsleistung verpflichtete Mitglied jährlich vom Vorstand festgelegt und mit der jährlichen Beitragsrechnung in Rechnung gestellt.

Beitragsermäßigungen für bestimmte Personen sind auf Antrag möglich, wenn dies gemäß den satzungsgemäßen Zielsetzungen des Vereins angezeigt ist oder aus sonstigen Interessen des Vereins wünschenswert erscheint. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrags des betreffenden Mitglieds und eines Vorstandsbeschlusses.

Mitglieder, die bereits am 31.12.2014 passive Mitglieder des Vereins waren, können bis zum 1.7.2015 schriftlich beantragen, dass für sie weiterhin der halbe von aktiven Mitgliedern erhobene Beitragssatz gilt.

4. Platzordnung für Heppenheim

Der Zutritt zur Bootshalle ist nur Mitgliedern und deren Gästen gestattet. Für Schüler der Segelschule gilt eine besondere Vereinbarung.

Bootshaus und Bootshalle sind in dem Zustand zu verlassen, wie sie angetroffen wurden.

Leere Flaschen werden in die jeweiligen Leergutkisten unter der Treppe abgestellt.

Benutztes Geschirr ist zu spülen, hierbei ist wegen der Abwassersituation auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten. Volle Aschenbecher werden nur in die eigens hierfür vorgesehene Blechdose entleert.

Schlüssel für das Bootshaus und die Bootshalle sowie für die Zufahrt (Schranke) werden vom Vorstand je nach Bedarf an Mitglieder ausgegeben. Die Mitglieder bewahren diese Schlüssel sorgfältig auf und überlassen sie nicht Dritten. Die Anfertigung von Schlüsselkopien ist nicht zulässig. Die Zugangstüren zu Bootshaus und Bootshalle sind, besonders im Herbst und Winter, stets geschlossen zu halten. Wer zuletzt das Vereinsgelände verlässt, sorgt dafür, dass alle Rollläden geschlossen sind, alle Lampen mit Ausnahme der automatischen Außenbeleuchtung ausgeschaltet sind, und dass alle Türen sowie das Hoftor verschlossen sind.

Die Schranke an der Zufahrt zum Vereinsgelände ist zu verschließen.

Die Benutzung der Duschen soll sportlichen Zwecken (z. B. nach Kenterung) vorbehalten bleiben.

Die Gartengeräte sind im Öllageraum abgestellt und sollen nach Gebrauch gereinigt und daselbst wieder verbracht werden. Geräte sollen nicht ohne Rücksprache mit dem Zeugwart vom Vereinsgelände entfernt werden.

Für den Standort Heppenheim verfügt der Verein nicht über eine Müllentsorgung. Mitglieder, welche die Anlagen in Heppenheim nutzen, nehmen daher ihren Müll zur Entsorgung mit nach Hause. Für Veranstaltungen des Vereins wird eine gesonderte Regelung vereinbart.

Jedes Mitglied ist für die Pflege seines ihm zugewiesenen Stellplatzes, wie Rasen mähen, Begrenzungspfähle stecken, harken, verantwortlich. Die hierfür erforderliche Arbeitszeit wird nicht auf die satzungsgemäße Pflichtarbeitszeit zur Erhaltung der Vereinseinrichtungen angerechnet.

Der Vorstand unterhält eine Datei, welche alle Stellplatzinhaber, ihre Adresse und Telefonnummer sowie die von ihnen abgestellten Boote, Anhänger usw. beinhaltet. Stellplatzinhaber teilen diese Daten auf Anforderung dem Vorstand mit und informieren den Vorstand über eingetretene Änderungen unaufgefordert und unverzüglich.

Der Zeugwart ist angewiesen, Verstöße gegen diese Platzordnung dem Vorstand zu berichten.

Reparaturarbeiten an Booten sind umweltgerecht auszuführen. Schleifarbeiten im Freien sind untersagt. Bei Schleifarbeiten in der Halle sind Geräte mit Absaugvorrichtungen oder Staubsauger zu verwenden. Jeder, der solche Arbeiten ausführt, entsorgt den anfallenden Schleifstaub als Sondermüll selbst und auf eigene Kosten, nicht über den Hausmüll.

Die im Bootshaus Heppenheim zu entrichtenden Preise für Getränke u.ä. werden in einer daselbst ausgehängten Preisliste bekanntgemacht. Diese Preise werden vom Vorstand beschlossen und sind für alle Mitglieder gültig. Die Kosten für Getränke sind sofort nach Verbrauch fällig. Werden Strichlisten geführt, so sind diese mindestens monatlich zu begleichen.

Für besondere Vereinsveranstaltungen (Regatten, Sommerfest u.a.) können hiervon abweichende Preislisten gültig werden, welche für die entsprechende Veranstaltung vom Vorstand zu beschließen sind. Diese Preislisten sind dann während der entsprechenden Veranstaltung für alle Gäste sowie für alle an der Veranstaltung teilnehmenden Vereinsmitglieder verbindlich.

5. Platzordnung für Lampertheim

Jeder Anlieger ist verpflichtet, seinen Stegplatz und Stellplatz in einem ordentlichen Zustand zu halten.

Jedes Fahrzeug muss vorschriftsmäßig gekennzeichnet sein.

Jeder Anlieger muss sein Fahrzeug so festmachen, dass es sicher liegt und sich nicht losreißen kann.

Das Einbringen von Abwässern, Abfällen oder anderer Schadstoffe in den Altrhein ist verboten.

Für die sachgerechte Entsorgung von Altöl, verschmutztem Bilgenwasser und sonstigen Umweltgefahrstoffen ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Das Mitglied trägt die hierdurch anfallenden Entsorgungskosten selbst.

Boote und sonstige Fahrzeuge dürfen auf dem Vereinsgelände und am Stegplatz nicht mit chemischen Mitteln oder Hochdruckreinigern gewaschen werden. Zulässig ist lediglich das Reinigen mit klarem Wasser.

Die Benutzung der Küche im Bootshaus (elektrische Geräte) ist nur anlässlich Vereinsveranstaltungen gestattet.

Die Bootslänge/-breite von 8.00m/2.50m darf nicht überschritten werden. Nur Boote, welche am 1.1.2004 grösser sind, behalten ihr Liegerecht.

Bei größeren Veranstaltungen soll die Theke von einer benannten Person bewirtschaftet werden, welche für die Ausgabe von Getränken und deren Abrechnung, bzw. Eintrag in die Strichliste zuständig ist.

Es sind ausreichend Parkplätze für Autos, Bootsanhänger und andere Hänger vor dem Vereinsgebäude vorhanden, so dass an den Wochenenden (Freitag bis Sonntag) keine Pkws auf dem Gelände geparkt werden müssen. Wir wollen eine abgasfreie Zone schaffen. Nur das Be- und Entladen innerhalb des Vereinsgeländes ist für kurze Zeit gestattet.

Rasen- und Laubabfälle können auf dem dafür eingerichteten Kompostplatz entsorgt werden. Lebensmittelabfälle und sonstigen Hausmüll soll bitte jedes Mitglied mit nach Hause nehmen oder in der nahegelegenen Kompostieranlage der Stadt Lampertheim entsorgen. Bitte keine Essensreste in die Mülltonne der Clubanlage werfen, denn die Geruchs- und Madenentwicklung in der Sommerhitze ist doch beträchtlich und die Reinigung dieser Tonnen ist schlichtweg eine Zumutung.

Sonn- und Feiertagsruhe: Jeder hat das Recht auf Ruhe, die eingehalten werden soll.

Die Halle soll kein Winterlager für Boote sein, sondern nur noch als Werkstatt für Arbeiten, die den Verein betreffen, sowie als Lagerort vereinseigener Gegenstände zur Verfügung stehen.

Die im Bootshaus Lampertheim zu entrichtenden Preise für Getränke u.ä. werden in einer daselbst ausgehängten Preisliste bekanntgemacht. Diese Preise werden vom Vorstand beschlossen und sind für alle Mitglieder gültig. Die Kosten für Getränke sind sofort nach Verbrauch fällig. Werden Strichlisten geführt, so sind diese mindestens monatlich zu begleichen.

Für besondere Vereinsveranstaltungen (Regatten, Sommerfest u.a.) können hiervon abweichende Preislisten gültig werden, welche für die entsprechende Veranstaltung vom Vorstand zu beschließen sind. Diese Preislisten sind dann während der entsprechenden Veranstaltung für alle Gäste sowie für alle an der Veranstaltung teilnehmenden Vereinsmitglieder verbindlich.

6. Arbeitseinsätze

Satzungsgemäß sind aktive Mitglieder zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet, um den Erhalt und die Erweiterungen der Vereinseinrichtungen sicherzustellen. Zum sinnvollen Einsatz dieser Arbeitsleistungen gelten folgende Vereinbarungen:

Die Zeugwarte von Lampertheim und Heppenheim sollen, soweit das möglich ist, zu Jahresbeginn einen Arbeitsplan vorschlagen, aus dem der Arbeitsbedarf sowie die voraussichtlichen Termine der Arbeitseinsätze hervorgehen.

Die arbeitsstundenpflichtigen Mitglieder melden sich für diese Arbeitseinsätze an, wobei durch gegenseitige Abstimmung sichergestellt sein soll, dass eine sinnvolle Verteilung der Arbeitszeit gewährleistet ist.

Aufgrund der Planung und Meldung erstellen die Zeugwarte einen Arbeitsplan mit Nennung der Teilnehmer der einzelnen Arbeitseinsätze. Diese Arbeitspläne sind für die Teilnehmer verbindlich.

Änderungen der Arbeitspläne werden von den Zeugwarten rechtzeitig bekanntgegeben. Bei kurzfristigen Änderungen erfolgt eine telefonische Benachrichtigung der Teilnehmer.

Im Lauf eines Jahres zusätzlich anfallende Arbeitseinsätze werden vom Zeugwart den aktiven Mitgliedern möglichst frühzeitig bekannt gegeben; Meldung und verbindliche Einteilung erfolgen wie bei den anderen Arbeitseinsätzen.

Geplante bzw. festgelegte Arbeitseinsätze sollen den arbeitsstundenpflichtigen Mitgliedern durch Aushang und/oder durch Email bekannt gegeben werden.

Die Zeugwarte stellen sicher, dass zu den Arbeitseinsätzen die notwendigen Materialien und Werkzeuge zur Verfügung stehen bzw. sprechen mit den arbeitsstundenpflichtigen Mitgliedern ab, was mitzubringen ist.

Arbeitseinsätze anlässlich sportlicher und geselliger Veranstaltungen des Vereins sind nur bis maximal fünf Stunden anrechenbar.

Vorstandsmitglieder erbringen ihre Arbeitsleistung für den Verein durch ihre Vorstandsarbeit.

Über die volle oder teilweise Befreiung von der Pflicht, Arbeitsstunden zu leisten wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung oder sonstigen wichtigen Gründen, entscheidet auf schriftlichen Antrag des Mitglieds der Vorstand.

7. Sonstiges

Wettfahrtregeln für vom Verein veranstaltete Segelwettbewerbe werden vom Sportwart festgelegt. Für die diesbezügliche Nutzung der Vereinseinrichtungen wird im Vorstand ein einvernehmlicher Beschluss gefasst.

Die Teilnahme von Vereinsmitgliedern an externen wassersportlichen Veranstaltungen kann vom Verein auf Antrag bezuschusst werden. Hierzu ist ein entsprechender Vorstandsbeschluss erforderlich. Jugendseglern mit eigenem Boot wird bei Nachweis der Teilnahme an drei auswärtigen Regatten mindestens der Liegeplatzbeitrag als Zuschuss erstattet.

Die Mitglieder teilen Änderungen von Adressen, Telefonnummern oder sonstiger für die Mitgliedschaft bedeutsamer Daten umgehend dem Vorstand mit.